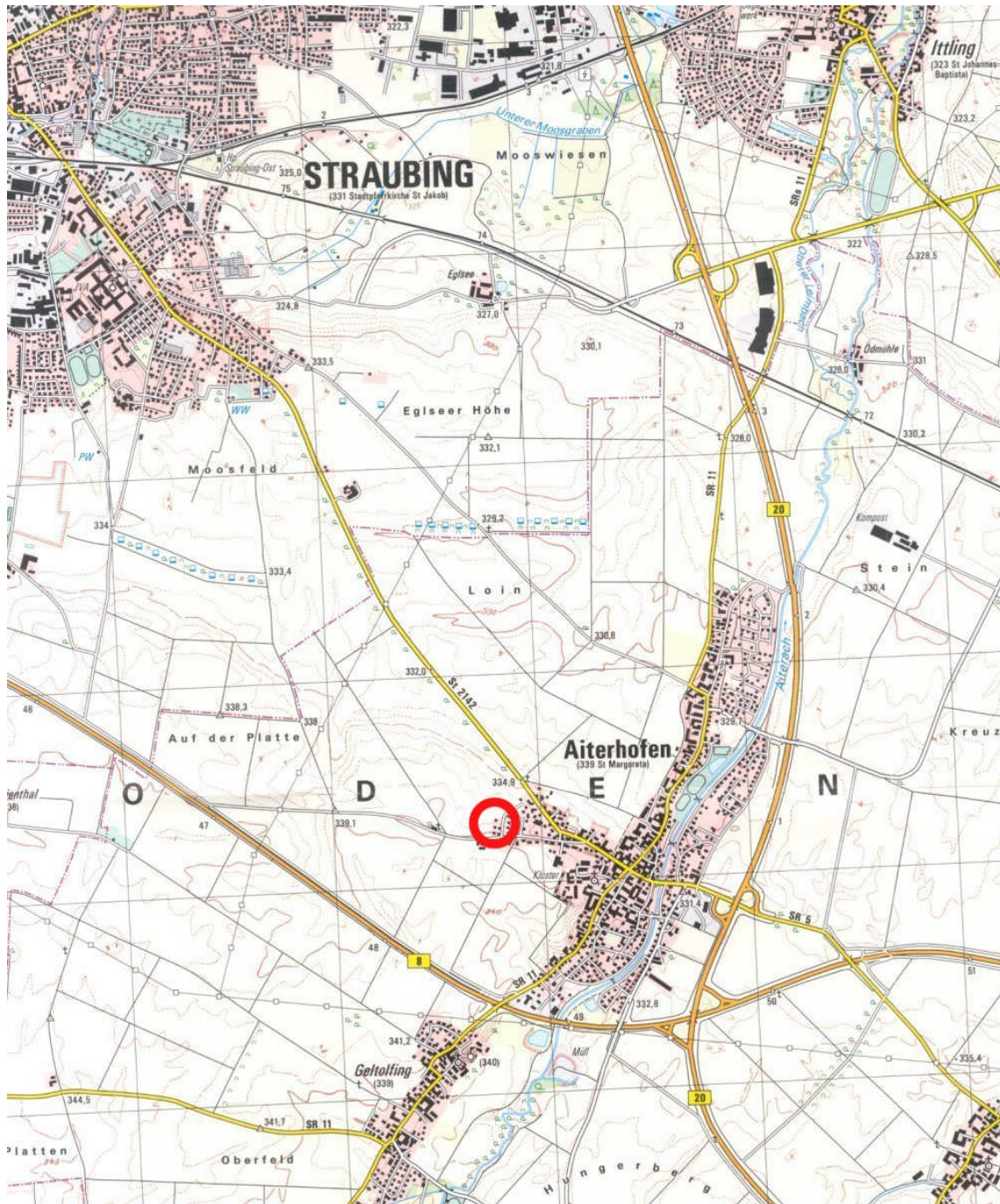


Satzung Rennweg

ORT	AITERHOFEN
GEMEINDE	AITERHOFEN
LANDKREIS	STRAUBING-BOGEN
REGIERUNGSBEZIRK	NIEDERBAYERN
Planfassung vom	27.01.1998
Bekannt gemacht am	29.01.1998

ÜBERSICHTSPLAN



S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Aiterhofen und Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, sowie § 4 Abs. 2 a des BauGB-MaßnahmenG erlässt die Gemeinde Aiterhofen mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.01.1998 folgende Satzung:

§ 1

Gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Aiterhofen festgelegt. Gleichzeitig werden Außenbereichsflächen, die durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind, einbezogen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Festsetzungen für die einbezogenen Außenbereichsflächen:

1. Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
2. Das Höchstmaß der Bebauung ist Erdgeschoss + Dachgeschoss.
3. Die Dachneigung beträgt 28° bis 40°.
4. Als Dachdeckung sind rote, kleinformatige Dachplatten zulässig.
5. An der Westseite ist ein drei Meter breiter Pflanzstreifen als Ortsrandeingrünung auf privatem Grund anzulegen. Mit dem Bauantrag ist ein Bepflanzungsplan für das Grundstück vorzulegen.
6. Entlang des Rennweges Fl.Nr. 256 wird ein Grundstücksstreifen von 1,50m Breite für Straßengrund festgesetzt.

7. An der Nordseite von Fl.Nr. 292 (Rennweg) ist eine Dreiecksfläche aus Fl.Nr. 285 für eine spätere Straßenführung freizuhalten.
8. Der in § 1 festgelegte Ortsbereich befindet sich im direkten Anstrombereich von Wassergewinnungsanlagen. Alle einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind zu beachten.
9. Im süd-östlichen Bereich des früheren Grundstückes Fl.Nr. 285, entlang der Zufahrtsstraße Fl.Nr. 292 befindet sich eine Wasserleitung DN 100 auf einer Länge von ca. 70m. Der Bestand der Wasserleitung in den Grundstücken mit den Fl.Nr. 285/3, 285/5 und 285/8 ist durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe durch den Grundstückseigentümer dinglich zu sichern. Alle Maßnahmen, welche das Bestehen oder den Betrieb der Leitungen gefährden, sind zu unterlassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Aiterhofen und Einbeziehung von Außenbereichsflächen vom 19.04.1994 außer Kraft.

Gemeinde Aiterhofen
Aiterhofen, den 27.01.1998

Siegel

gez.
Krä
1. Bürgermeister

LAGEPLAN

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzbuches zum Baugesetzbuch über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Aiterhofen und Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung vom 27.01.1998
Gemeinde Aiterhofen
Aiterhofen, den 27.01.1998

Siegel

Krä
1. Bürgermeister

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- Ortsrandeingrünung

Gemeinde Aiterhofen
Aiterhofen, den 27.01.1998

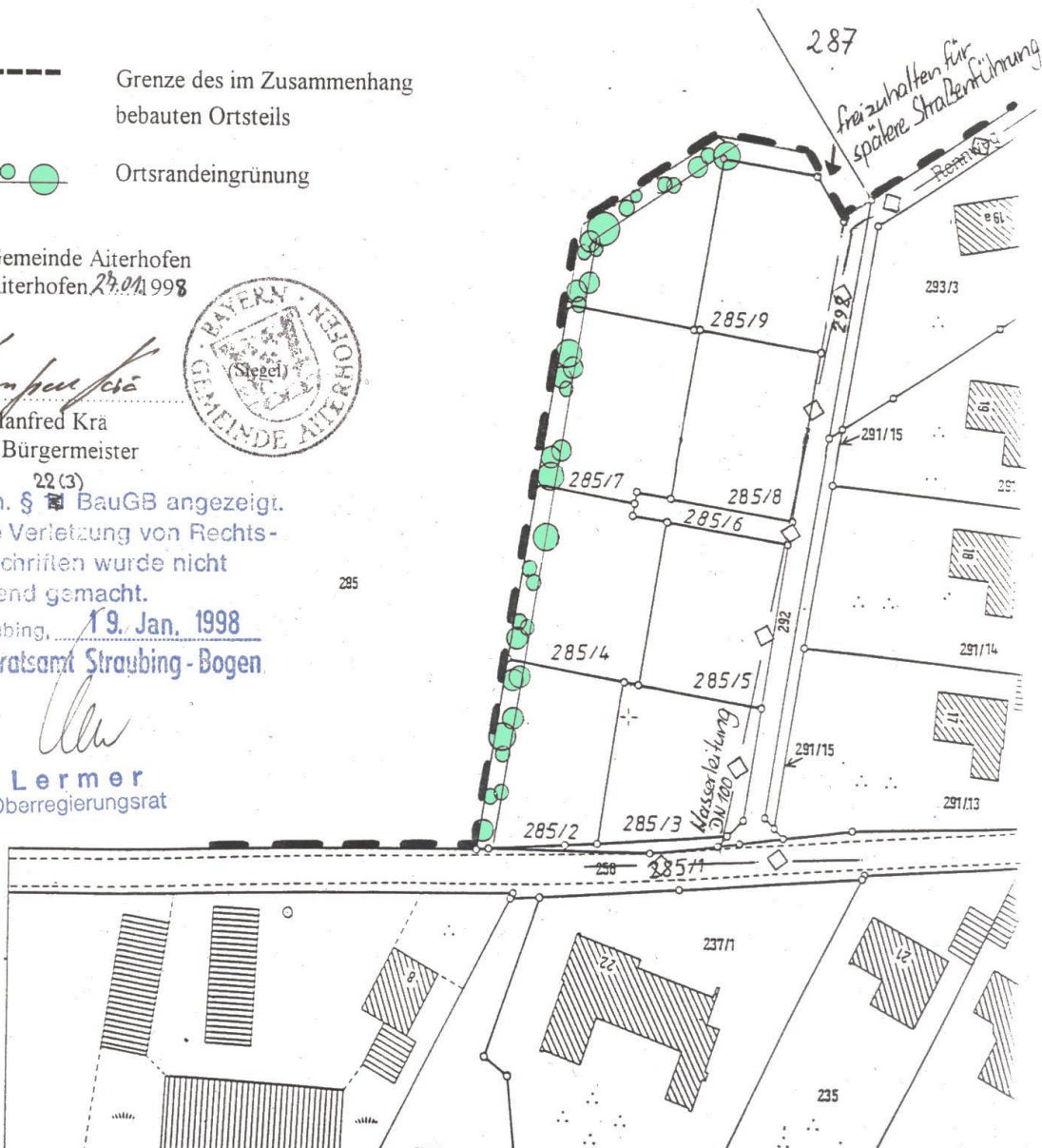
Manfred Kra
Manfred Kra
1. Bürgermeister



22(3)
Gem. § BauGB angezeigt.
Eine Verletzung von Rechts-
vorschriften wurde nicht
geltend gemacht.

Straubing, 19. Jan. 1998
Landratsamt Straubing-Bogen
i. A.

Lermer
Lermer
Oberregierungsrat



Verfahren

1. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.07.1997 die Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzbuches zum Baugesetzbuch für die Gemeinde Aiterhofen über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Aiterhofen und Einbeziehung von Außenbereichsflächen vom 19.04.1994 beschlossen. Da die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit einem Deckblatt nicht möglich ist wird eine neue formelle Satzung mit den bisherigen Festsetzungen sowie dem überarbeiteten Lageplan beschlossen.
2. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.08.1997 bis 24.09.1997 statt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.08.1997 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Gemeinde Aiterhofen hat mit Beschluss vom 22.12.1997 die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Aiterhofen und Einbeziehung von Außenbereichsflächen als Satzung beschlossen.
4. Dem Landratsamt Straubing-Bogen wurde die Satzung angezeigt. Das Landratsamt hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 29.01.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Aiterhofen, 29.01.1998
Gemeinde Aiterhofen

(Siegel)

gez
Manfred Krä
1. Bürgermeister